

# **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie**

vom 10. Februar 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426), § 6 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. vom 30. September 2005, S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. vom 23. Oktober 2019, S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung - HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. vom 6. Dezember 2019, S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. vom 7. Juli 2020, S.499) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

## **Gleichstellungsklausel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie vergibt die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg (ZImmO) bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Ist in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen keine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, können sich deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber oder Staatenlose, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden ZImmO immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses (Zugangsbescheinigung) geführt. Die §§ 2 Absatz 2 sowie 5 Absatz 1 finden in diesem Fall keine Anwendung.

- (3) Für sonstige ausländische Studienbewerber sowie für alle Bewerber, die im Rahmen des Masterstudiengangs Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie das Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ oder der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie begehren, findet ungeachtet des Absatz 2 ein Zulassungsverfahren statt.

## **§ 2 Studienbeginn und Frist**

- (1) Studienanfänger werden zum Wintersemester oder zum Sommersemester zum Studium aufgenommen. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ ist der Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ ist der Studienbeginn nur zum Sommersemester möglich.
- (2) Ein Antrag auf Zulassung ist, soweit eine Zulassungszahl festgesetzt ist, von allen Bewerbern einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres bzw. für das Sommersemester bis zum 15. November des Vorjahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Studierendenadministration bzw. Dezernat für Internationale Beziehungen, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfristen).
- (3) Ein Antrag auf Zulassung ist, soweit keine Zulassungszahl festgesetzt ist, von ausländischen Studienbewerbern ohne deutschen Hochschulabschluss (gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1) einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis 15. Juni eines Jahres und für das Sommersemester bis 15. November des Vorjahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist). Die Zugangsbescheinigung ist, soweit keine Zulassungszahl festgesetzt ist, von deutschen Studienbewerbern und ausländischen Studienbewerbern oder Staatenlosen, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen allgemeinen Immatrikulationsfristen zu ersuchen.
- (4) Ein Antrag auf Zulassung ist von allen Bewerbern für die internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ für das Wintersemester bis zum 15. Juni eines Jahres (Ausschlussfrist) und von allen Bewerbern für die internationale Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“ für das Sommersemester bis zum 15. November des Vorjahres bei der jeweiligen Programmkoordination des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen zu stellen (Ausschlussfrist).
- (5) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

## **§ 3 Form**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen. Die Zugangsbescheinigung ist in der von der Fakultät/dem Institut vorgesehenen Form zu ersuchen. Der an die jeweilige Programmkoordination des Instituts gerichtete Antrag auf Zulassung ist in Textform zu stellen.
- (2) Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Voraussetzungen bzw. Qualifikationen;
- b) sofern vorhanden Nachweise über abgeschlossene Berufsausbildungen und Berufstätigkeit, praktische Tätigkeiten sowie weitere Leistungen und Qualifikationen;
- c) ein auf Deutsch, Englisch – oder Spanisch (für die internationalen Varianten) – abgefasstes Transcript of Records der im zuvor absolvierten Studiengang erbrachten Leistungen;
- d) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber im oben genannten Masterstudien-gang oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Studiengänge mit Teilschwerpunkt Übersetzen, eine nach der Prüfungsord-nung dieser Studiengänge erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in ei-nem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

Dem Antrag auf Zulassung zum Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ mit dem Abschluss eines Double Degree in Kooperation mit der Universidad de Salamanca sind zusätzlich beizufügen:

- a) ein auf Deutsch oder Spanisch verfasster tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens einer und maximal drei DIN A4 Seiten;
- b) ein vom Bewerber persönlich auf Deutsch oder Spanisch verfasster Motivationsbrief im Umfang von einer DIN A4 Seite, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des Stu-diums der internationalen Variante dargelegt werden.

Dem Antrag auf Zulassung zum Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ mit dem Abschluss eines Double Degree in Kooperation mit der Pontificia Universidad Católica de Chile sind zusätzlich beizufügen:

- a) ein auf Deutsch oder Spanisch verfasster tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens einer und maximal drei DIN A4 Seiten;
- b) ein vom Bewerber persönlich auf Deutsch oder Spanisch verfasster Motivationsbrief im Umfang von einer DIN A4 Seite, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des Stu-diums der internationalen Variante dargelegt werden.
- c) zwei Empfehlungsschreiben von einem Hochschuldozenten bzw. vom Betreuer eines ggf. abgelegten Fachpraktikums.

(3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- bzw. Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Ori-ginal vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Bachelorabschluss in einem überset-zungswissenschaftlichen oder einem verwandten Studiengang mit vergleichbarem In-halt, insbesondere in einem sprach- und kulturwissenschaftlichen Studiengang, an ei-ner in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens

drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein anderer anerkannter Abschluss. Studienabschlüsse werden unter den Voraussetzungen in Absatz 5 anerkannt.  
In begründeten Fällen kann der Zulassungsausschuss abweichend auch Absolventen mit einem Bachelorabschluss in anderen Studienfächern berücksichtigen.

2. nachweislich sehr gute sprachliche und kulturelle Kompetenz in den zu belegenden B- bzw. C- Sprachen im Sinne einer aktiven und passiven Sprachkompetenz auf hohem Niveau entsprechend C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Der Nachweis kann über Sprachzertifikate oder über den Bachelorabschluss erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.
  3. eine Studienmotivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf, nachgewiesen – neben den Nachweisen zu Punkt 1 und 2 – durch die Ausführungen im Motivationsbrief, im Lebenslauf und im Empfehlungsschreiben.
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses sind insbesondere maßgeblich: Hochschulabschlussnoten von 2,3 (bzw. der ECTS-Grade B „very good“). Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Zulassungsausschuss.
  - (3) Zusätzliche Studienvoraussetzung für das Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ ist die von der Universität Salamanca gemäß deren entsprechenden Regelung vorgesehene, fristgemäß abgelegte und bestandene Eignungsprüfung. Von der Eignungsprüfung für das Studium befreit sind Bewerber, die über einen Bachelorabschluss eines übersetzungswissenschaftlichen Studiengangs mit Spanisch als B-Sprache an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg oder eine Licenciatura bzw. Grado in demselben Fach an einer spanischen Universität verfügen.
  - (4) Zusätzliche Studienvoraussetzungen für das Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ ist die von der Pontificia Universidad Católica de Chile gemäß deren entsprechenden Regelung vorgesehene, fristgemäß abgelegte und bestandene Eignungsprüfung. Von der Eignungsprüfung befreit sind Bewerber, die über einen Bachelorabschluss eines übersetzungswissenschaftlichen Studiengangs mit Spanisch als B-Sprache an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg verfügen.
  - (5) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
  - (6) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt in diesen Fällen am Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

## **§ 5 Auswahl unter den Bewerbern**

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach den Kriterien Hochschulabschlussnote, sowie Berufsausbildung und Berufstätigkeit, praktische Tätigkeiten sowie Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, getroffen, sowie eine Rangliste erstellt: Die Hochschulabschlussnoten und die sonstigen Vorbildungen werden in ein Bewertungssystem gemäß der Anlage übertragen und im Verhältnis 3 zu 1 (Hochschulabschlussnoten zu sonstigen Nachweisen) gewichtet.
- (2) Von den nach § 4 qualifizierten und ggf. nach Absatz 1 ausgewählten Bewerbern für die internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ bzw. die internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ erfolgt eine Auswahl, wenn die Anzahl der Bewerber für die internationale Variante die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt. Für die Auswahl werden die in Absatz 1 genannten Kriterien und zusätzlich fachspezifische Einzelnoten des vorausgehenden Studiums, die über die Eignung für das Studium der internationalen Variante Aufschluss geben können, und das Motivationsschreiben berücksichtigt.

## **§ 6 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
  - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Studiengänge mit Teilschwerpunkt Übersetzen, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Zulassung zum Studium einer der internationalen Varianten erfolgt die Zulassung, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, zur nationalen Variante im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie.

- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 6 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen wird. Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung mit einem Studienabschluss gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass mit einem Studienabschluss gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb einer gesetzten Frist nachgeholt werden. Der Umfang der nachzuholenden Leistungen und die Frist werden durch den Zulassungsausschuss bestimmt und dem Bewerber zusammen mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

## **§ 7 Zulassungsausschuss**

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsit-

zenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Die übrigen fünf Mitglieder setzen sich jeweils aus einem Vertreter pro Sprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch) zusammen.

- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft vom 14. Februar 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. März 2019, S. 131 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage:** Bewertungssystem gemäß § 5 Absatz 1

## Anlage: Bewertungssystem gemäß § 5 Absatz 1

### 1. Hochschulabschlussnote [Gewichtung 75%]

Punkte	Abschlussnote
15	1,0-1,1
14	1,2-1,3
13	1,4-1,5
12	1,6-1,7
11	1,8-1,9
10	2,0-2,1
9	2,2-2,3
8	2,4-2,5
7	2,6-2,7
6	2,8-2,9
5	3,0
0	< 3,0

### 2. Bewertung beruflicher Vorkenntnisse und sonstiger Leistungen [Gewichtung 25 %]

- a) *Studium im Ausland* (max. 5 Punkte):
- Studium im Ausland abgeschlossen = 5 Punkte
  - 1 – 2 Semester im Ausland studiert = 3 Punkte
  - keine Studienerfahrungen im Ausland = 0 Punkte
- b) *Praktikum und andere Erfahrungen im Ausland (ohne Studium)* (max. 3 Punkte):
- Praktikum oder anderer längerer Aufenthalt (ab 8 Wochen) im Ausland = 3 Punkte
  - kürzere Auslandsaufenthalte/-erfahrungen = 2 Punkte
  - keine Erfahrungen im Ausland = 0 Punkte
- c) *Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in fachrelevantem Bereich* (max. 4 Punkte):
- abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Tätigkeit im Beruf = 4 Punkte
  - abgeschlossene Berufsausbildung ohne längere Tätigkeit im Beruf = 3 Punkte
  - längeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (> 3 Monate) = 2 Punkte
  - kürzeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (4 Wochen – 3 Monate) = 1 Punkt
  - keine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit mit Fachbezug = 0 Punkte
- d) *Sonstige Leistungen und Qualifikationen* (Punktwerte 1-3 werden addiert, max. 3 Punkte):
1. Wissenschaftlich:
    - wissenschaftlicher Artikel oder Kongressposter im Fach = 1 Punkt
  2. Hiwi- und Tutorentätigkeit:
    - Hiwi- oder Tutorentätigkeit mit Fachbezug = 1 Punkt
    - Hiwi- oder Tutorentätigkeit ohne Fachbezug = 0,5 Punkte
  3. Gesellschaftliches Engagement:
    - Freiwilligendienst oder aber längere Mitarbeit (ab 9 Monate) in politischen Gremien bzw. universitärer Selbstverwaltung = 1 Punkt
    - keines davon = 0 Punkte

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.04.2021, S. 660f.